



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Landtag von Niederösterreich  
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
**Eing.: 01.07.2026**  
**Ltg.-978/XX-2026**

LAD1-BI-4/110-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug  
2026-0.195.302  
(VA/3301/V-1)

Bearbeitung  
Mag. Josef Kirbes

02742/9005-

Durchwahl  
12525

Datum  
30.06.2026

Betrifft

49. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2025 -  
Präventive Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 49. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2025 - Präventive Menschenrechtskontrolle auf Grundlage von Stellungnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA), der Abteilung Gesundheitsrecht, der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, der Abteilung Soziales und Generationenförderung sowie der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen zu den Bereichen

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

in Bezug auf Einrichtungen in Niederösterreich nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

## **1 Der Nationale Präventionsmechanismus im Überblick**

Einleitend wird zum allgemeinen Teil des Berichts 2025 an den Nationalrat und an den Bundesrat – Präventive Menschenrechtskontrolle der Volksanwaltschaft Stellung genommen.

Rechtliche Grundlage für den Nationalen Präventionsmechanismus sind das UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT – Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Vorgaben aus dem Nationalen Präventionsmechanismus müssen bei der Gesetzgebung und der Vollziehung berücksichtigt werden.

Gemäß den Bestimmungen des OPCAT hat jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen zu errichten, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Kontrollbesuche durchführen. In Österreich wird diese Aufgabe von der Volksanwaltschaft durch den von ihr eingerichteten Menschenrechtsbeirat sowie den eingesetzten Kommissionen als nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahrgenommen.

Im Rahmen des nationalen Präventionsmechanismus werden Einrichtungen kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, wie Justizanstalten, Kasernen, Polizeianhaltezentren, Polizeiinspektionen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Krisenzentren und Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen und die Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Krisenzentren und Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen sind rechtlich der Zuständigkeit der Länder zugeordnet und unterliegen der Aufsicht der Länder.

Im Jahre 2025 führten die insgesamt sieben Kommissionen der Volksanwaltschaft österreichweit 423 Kontrollbesuche durch, wovon 97 % und damit 413 in Einrichtungen stattfanden. Die restlichen Kontrollen betrafen die Beobachtungen von Polizeieinsätzen. Demgegenüber wurden um Jahr 2024 458 Kontrollbesuche durchgeführt und davon 435 in Einrichtungen.

Von diesen 413 besuchten Einrichtungen, wurden 311 Kontrollbesuche und damit 75 % in psychiatrischen Abteilungen in Krankenhäusern bzw. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt und liegen damit in der rechtlichen Zuständigkeit der Länder bzw. unter der behördlichen Aufsicht der Länder.

Wie die Volksanwaltschaft im Bericht anführt, fanden 292 und damit der Großteil dieser Kontrollbesuche in sogenannten „less traditional places of detention“ statt, zu denen die Volksanwaltschaft Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zählt, deren Gesamtanzahl sich laut Angabe im Bericht österreichweit auf über 5.300 beläuft. In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden 100 Kontrollen durchgeführt.

In der nachfolgenden Aufstellung, die im Bericht der Volksanwaltschaft auf Seite 20 oben dargestellt ist, wird die Anzahl der Kontrollen im Jahr 2025 im Bundesländervergleich dargestellt.

<b>Anzahl der Kontrollen im Jahr 2025 in den einzelnen Bundesländern nach Art der Einrichtung</b>										
<b>Bundes- land</b>	<b>PI</b>	<b>PAZ</b>	<b>APH</b>	<b>KJH</b>	<b>BPE</b>	<b>PAK/ KRA</b>	<b>JA</b>	<b>KAS</b>	<b>Sonst.</b>	<b>PO</b>
Wien	5	1	17	31	24	8	5	1	0	1
Bgld	6	0	3	11	3	0	0	1	0	1
NÖ	5	2	15	27	27	4	9	1	2	0
OÖ	12	1	3	9	11	0	4	2	1	2
Sbg	4	0	1	11	2	0	0	0	0	1
Ktn	5	2	3	8	8	1	2	3	0	0
Stmk	12	2	6	11	14	0	2	2	0	2
Tirol	4	1	15	10	7	5	1	1	0	3
Vbg	2	1	4	7	4	1	0	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>55</b>	<b>10</b>	<b>67</b>	<b>125</b>	<b>100</b>	<b>19</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>10</b>
davon unange- kündigt	54	10	67	123	100	9	20	11	3	3

**Legende:**

PI = Polizeiinspektion

PAZ = Polizeianhaltezentren

APH = Alten- und Pflegeheime

KJH = Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

BPE = Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

PAK/KRA = Psychiatrische Abteilungen in  
Krankenhäusern/Krankenanstalten

JA = Justizanstalten

SONST. = LPD, Sondertransit Schwechat etc.

POL = Polizeieinsätze

Zu den Ergebnissen der durchgeführten Kontrollen sind im Bericht keine Angaben zu einer Bundesländeraufteilung angeführt, sodass diesbezüglich auch nicht Stellung genommen werden kann.

Die von der Volksanwaltschaft übermittelten Berichte der zuständigen OPCAT-Kommissionen von Kontrollbesuchen mit aufgezeigten Mängeln oder in vielen Fällen mit aufgezeigten Anregungen für Verbesserungen werden seitens der Aufsichtsbehörde jeweils zum Anlass für neuerliche aufsichtsbehördliche Überprüfungen genommen, um diese entsprechend zu verifizieren und die erforderlichen bzw. geeigneten Maßnahmen in die Wege zu leiten.

## 2.1 Alten- und Pflegeheime

Die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA), zu deren Aufgaben auch die Errichtung und der Betrieb von Pflegeeinrichtungen gehören, nahm zum Bereich Alten- und Pflegeheim im Hinblick auf die seitens der NÖ LGA betriebenen NÖ Pflege- und Betreuungszentren wie folgt Stellung:

### 2.1.2 Gewalt gegen Frauen in Alten- und Pflegeheimen

Zur Anmerkung auf Seite 48 des Berichts, wonach generell das Wissen und Bewusstsein darüber, dass und wie Pflegeeinrichtungen die negativen Auswirkungen von Aggression und Gewalt am Arbeitsplatz auf die psychische Gesundheit von Pflegekräften reduzieren können, sehr begrenzt sei, teilte die NÖ LGA mit, dass Gewaltprävention in allen NÖ LGA geführten Pflege- und Betreuungszentren (PBZ) sehr ernst genommen wird und dazu folgende Maßnahmen zu Verfügung stehen:

- Die Richtlinie „Bewältigung von Aggressionsereignissen der NÖ LGA“ wird in den NÖ LGA PBZ im Pflege- und Betreuungskonzept auf die Gegebenheiten des jeweiligen Hauses angepasst und den Kolleginnen und Kollegen in Rahmen von Dienstbesprechungen zur Kenntnis gebracht und in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- Für die Erfassung von Gewaltereignissen stehen EvA-Bögen (Erfassen von Aggressionsereignissen) zur Verfügung, dieses strukturierte Instrument wird ebenfalls allen Kolleginnen/Kollegen laufend zur Kenntnis gebracht. Die dokumentierten Ereignisse werden hausintern ausgewertet, besprochen und Maßnahmen abgeleitet.
- Des Weiteren stehen in allen NÖ LGA PBZ, Ansprechpersonen in der Funktion eines Deeskalationsmanager zur Verfügung.

Zur Dokumentation von grenzüberschreitendem Verhalten in Pflege- und Betreuungszentren sowohl gegenüber Mitarbeitenden als auch gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern steht in der NÖ LGA eine strukturierte Meldung von Gewaltereignissen zur Verfügung. Damit können Gewaltereignisse von der Pflegedirektion ausgewertet, analysiert sowie mit dem Pflegeteam evaluiert und entsprechende Maßnahme abgeleitet werden.

### **2.1.3 Prüfschwerpunkt „Ernährungsmanagement in Langzeitpflegeeinrichtungen“**

Zur kritischen Wahrnehmung einer Kommission, wonach in einer Einrichtung in NÖ aufgrund der veralteten baulichen Struktur das Essen am Gang eingenommen werden müsse, wurde seitens der NÖ LGA auf einen bereits geplanten Umzug bzw. Neubau sowie die laufende Umsetzung verschiedener hilfreicher Renovierungsmaßnahmen verwiesen.

### **2.1.4 Unzureichendes Angebot für gehörlose Menschen**

In den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ LGA werden auf den Speise- und Aktivitätenplänen, Piktogramme zusätzlich zum Text zur Verfügung gestellt. Des Weiteren steht zur Unterstützung für eine Überwindung von sprachlichen Barrieren ein Videodolmetschprogramm mit 50 Sprachen zur Verfügung. Dieses Videodolmetschprogramm steht sieben Tage die Woche für 24 Stunden für alle Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Für eine schnelle Übersetzung steht eine Übersetzungshilfe für Notfälle in 16 Sprachen zur Verfügung. In der Thermenregion wurde ein Projekt bezüglich Piktogramme gestartet.

### **2.1.5 Erster Ad-hoc Besuch des CPT in Österreich**

Zum Ad-hoc Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wird mitgeteilt, dass mit E-Mail vom 13.03.2025 das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) den Ad-hoc Besuch in Österreich im Zeitraum vom 18.03.2025 – 29.03.2025 angekündigt hat und es wurde um dringende Übermittlung einer aktuellen Liste von sozialen Pflegeeinrichtungen in den jeweiligen Bundesländern für ältere Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder geistiger Behinderung ersucht. Im Rahmen des Ad-hoc Besuches des CPT wurden in Niederösterreich zwei private Pflegeeinrichtungen besucht.

Das BMEIA teilte mit E-Mail vom 28.03.2025 zum vorläufigen Ergebnis des Ad-hoc Besuches des CPT mit, dass man sich für die ausgezeichnete Kooperation bedankte und seitens der CPT-Delegation mitgeteilt worden sei, dass der Besuch erfolgreich verlaufen ist und sich in allen besuchten Einrichtungen insgesamt ein gutes bis sehr gutes Bild ergeben habe.

Der abschließende Bericht zum Ad-hoc Besuch des CPT samt der Stellungnahme Österreich werden auf der Website des CPT [The CPT and Austria - CPT](#) öffentlich angeboten.

Zum abschließenden Bericht des Antifolterkomitees des Europarates wurde in der Stellungnahme der zuständigen Stellen zum Thema Personal auf die demografische Entwicklung sowie dem in allen Branchen spürbaren Fachkräftemangel verwiesen und als Maßnahmen wurden etwa die Entgelterhöhung von Pflege- und Betreuungspersonal, Förderungen sowie Maßnahmen in der Ausbildung und die Personalgewinnung aus Drittländern angeführt.

Zur (zahn-)ärztlichen Versorgung wurde mitgeteilt, dass gemäß § 7 Abs. 5 NÖ Pflegeheim Verordnung der Rechtsträger eines Heimes den Bewohnern und den Bewohnerinnen eine freie Arztwahl ermöglichen und darüber hinaus jederzeit die erforderliche medizinische Betreuung durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte gewährleisten muss. Das Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und die Bewohner wird bei den Aufsichten überprüft und es werden erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben.

#### **2.1.6 Positive Wahrnehmungen und umgesetzte Empfehlungen**

In diesem Punkt hat die Volksanwaltschaft in einem hohen Maße positive Beispiele aus Niederösterreich dargestellt, wie

- das lebendige Miteinander in einem Pflegehaus, das durch eine lebendige und offene Atmosphäre positiv auffiel,
- das partizipative Projekt Dysphagie (Schluckstörung), bei dem innovative Breikostformen entwickelt und die Bewohnerinnen und Bewohner aktiv in Testphasen, Verkostungen und Zufriedenheitsabfragen einbezogen wurde,
- das Angebot einer Spätmahlzeit um 22 Uhr in einem Heim zur Berücksichtigung besonders individuelle Tagesrhythmen, oder
- die Schaffung von klar geregelten organisatorischen Strukturen in einer Einrichtung in NÖ mit definierten Zuständigkeiten in den Kernbereichen.

## 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien

Für den Bereich Krankenhäuser und Psychiatrien nahm die NÖ Landesgesundheitsagentur Stellung.

### 2.2.1 Prüfschwerpunkt „Entlassungsmanagement“

Zum Prüfschwerpunkt „Entlassungsmanagement“ gab die NÖ Landesgesundheitsagentur Folgendes bekannt:

*„An den Abteilungen für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin der NÖ Landes- und Universitätskliniken stellt das Entlassungsmanagement einen integralen Bestandteil des individuellen Behandlungsprozesses dar, der von einem multiprofessionellen Team erbracht wird. Die Organisation der Betreuungsleistungen im Anschluss an die Krankenausentlassung obliegt insbesondere den auf den jeweiligen Stationen tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Die Empfehlung der Volksanwaltschaft, das Schulungsangebot im Bereich Entlassungsmanagement für alle Berufsgruppen auszubauen, haben wir zum Anlass genommen, um das Fortbildungsangebot für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Bildungsprogramm der NÖ LGA auszubauen, z.B. mit einem Seminar zur „Sozialen Diagnostik“. Es ist zudem geplant, den Austausch und die Abstimmung zwischen den für das indirekte Entlassungsmanagement in den somatischen Versorgungsbereichen zuständigen DGKP und den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu intensivieren, um voneinander zu lernen, Synergien nutzen und Kooperationen ausbauen zu können. In den noch zu entwickelnden Gremien soll auch ein Fokus auf die regelmäßige Planung und Evaluierung von einschlägigen Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Entlassungsmanagement gelegt werden. Wir möchten allerdings auch darauf hinweisen, dass zahlreiche der von der NÖ LGA angebotenen Fortbildungen Aspekte beinhalten, die für das Entlassungsmanagement relevant sind wie z.B. Seminare zu Änderungen im Sozialrecht, zum Erwachsenenschutzrecht, zur PflegegeldEinstufung, zu Fallbesprechungen, zur Angehörigenarbeit, zu verschiedenen Aspekten der Kommunikation, usw. Der Erwerb bzw. die Aktualisierung des einschlägigen Wissens erfolgt darüber hinaus auch im Rahmen von klinikinternen Veranstaltungen, externen Fortbildungen, Vernetzungsarbeit und Selbststudium. Bei den im*

*Entlassungsmanagement eingesetzten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wird zudem eine entsprechende Kompetenz aufgrund der Ausbildung vorausgesetzt.*

*Den Abteilungen für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin der NÖ Landes- und Universitätskliniken wurden mit Inkrafttreten der Novelle des Unterbringungsgesetzes (UbG) vonseiten der NÖ LGA Musterformulare für Behandlungspläne im Sinne des § 32b Abs. 2 UbG zur Verfügung gestellt. Diese werden standardmäßig erstellt, sofern der Patient bzw. die Patientin dies verlangt oder wünscht.*

*Gemäß dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) Niederösterreich 2030 wurden am Standort Hinterbrühl zusätzliche Plätze für die ambulante Tagesbehandlung (Tagesklinik) und ein Home-Treatment-Angebot geschaffen, um die stationären Einheiten zu entlasten.*

*Im Sinne der im Bericht der Volksanwaltschaft geforderten Aufstockung von intra- und extramuralen psychosozialen Angeboten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist es im Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA bereits 2025 im UK Tulln zur Inbetriebnahme einer Eltern-Kind-Einheit mit 4 Familienzimmern und am Standort Hinterbrühl zur Schaffung von zusätzlich 9 tagesklinischen und 6 Home-Treatment-Plätzen gekommen. Im RSG 2030 ist zudem eine Erweiterung von derzeit 11 auf 15 kassenfinanzierte fachärztliche Planstellen im niedergelassenen Bereich vorgesehen.*

*Ein von der Klinik ausgehendes Home-Treatment wird derzeit an zwei Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie (UK Tulln und LK Mödling – Standort Hinterbrühl) angeboten. Eine flächendeckende Implementierung der aufsuchenden Behandlung für Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen würde voraussetzen, dass bundesweite Mindeststandards für dieses ergänzende Leistungsangebot definiert werden.*

*Für die positive Erwähnung der zahlreichen Vernetzungsaktivitäten der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des LK Mödling, Standort Hinterbrühl mit unterschiedlichen Stakeholdern sowie der Implementierung der „NeuroDeeskalation“ an allen drei Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Bericht der Volksanwaltschaft möchten wir uns ausdrücklich bedanken.“*

## **2.2.2 Wesentliche Feststellungen abseits des Prüfschwerpunkts**

### **2.2.2.1 Unterstützte Entscheidungsfindung**

Zum angeführten Einzelfall verwies die NÖ LGA auf die im Bericht zitierte Stellungnahme und berichtete, dass vonseiten der NÖ LGA derzeit ein Leitfaden für die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit erarbeitet wird, der anschließend den Kliniken als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt wird und in weiterer Folge werden bei Bedarf entsprechende Schulungen angeboten.

### **2.2.2.2 Personelle Engpässe**

Zur Verbesserung der Situation am Standort Hinterbrühl wurde der Einsatz von klinischen Psychologinnen und Psychologen im Nachtdienst mittlerweile etabliert und trägt erfolgreich zur Entlastung des ärztlichen Personals bei. Das Management der NÖ LGA ist nach wie vor im Rahmen der zu Beginn des Vorjahres gegründeten „Task Force Kinder- und Jugendpsychiatrie“ in einem engen und regelmäßigen Austausch mit den Abteilungsvorständen, um laufend die aktuelle Lage gemeinsam zu evaluieren und Unterstützungsmaßnahmen zu planen und abzustimmen. Es wird auf allen Ebenen und in unterschiedlichen Gremien intensiv an Lösungen zur Gewinnung und zum Erhalt von fachärztlichen Personalressourcen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gearbeitet.

## **2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Die nachfolgenden Beiträge zum Bereich Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden von den Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitsrecht und im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige (UMF) von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen erstellt.

Zum Punkt „UMF-Einrichtungen sind oft Massenquartiere“ führte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen aus, dass die maßgeblichen Grundlagen für die Standards der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden durch das NÖ Grundversorgungsgesetz iVm der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG

geregelt werden, wie dies im Bericht der Volksanwaltschaft auf Seite 91 auch angeführt wird. Die Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) sieht für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF einen maximalen Kostenhöchstsatz von €112,- pro Tag und Person vor. Aufgrund begründeter Forderungen der Einrichtungsbetreiber aber auch prüfender Stellen wegen zu niedriger Tagsätze in der Grundversorgungsvereinbarung stellt das Land NÖ den Betreibern von UMF-Einrichtungen seit dem Jahr 2024 einen erhöhten Tagsatz von € 130,- pro Person zur Verfügung. Für besonders betreuungsbedürftige UMF ist unter Mitfinanzierung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (GS6) und in Abstimmung mit dieser für eine kleinere Betreuungsgruppe (8 Plätze) ein höherer Tagsatz vorgesehen.

Die im Bericht angesprochenen Gruppengrößen sowie der Betreuungsschlüssel ergeben sich im Wesentlichen aus den vorstehend angeführten Tagsätzen für unbegleitete minderjährige Fremde. Eine maßgebliche Reduktion der Gruppengrößen müsste durch eine erhebliche Erhöhung der Tagsätze begleitet werden, weil eine kostendeckende Führung der Einrichtungen mit den aktuellen Kostensätzen schon jetzt äußerst schwierig ist. Unabhängig davon ist die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen trotzdem gegenwärtig bemüht, sich den Wünschen der Volksanwaltschaft auf Reduzierung der Gruppengrößen entsprechend anzunähern. Dies ist aufgrund des aktuell geringen Zustroms von UMF im Grundversorgungsbereich zurzeit auch teilweise möglich.

Zur Standardisierung der Abläufe bei der Versorgung von UMF wurde im Jahr 2019 von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2) in Abstimmung mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Auftrag der NÖ Landesregierung ein umfassender Leitfaden samt begleitendem Kriterienkatalog als Handlungsvorgabe für die Betreuungseinrichtungen erarbeitet und in Kraft gesetzt. Dieser Leitfaden und Kriterienkatalog regelt unter anderem die Standardisierung der Ausstattung und Betreuungsleistungen, die Sicherheit, das Personalmanagement, diverse sozialpädagogische und sicherheitsrelevante Konzepte (Schutzkonzepte), Bildungs- und Integrationsmaßnahmen und die Vorgangsweise bei physischen und psychischen Erkrankungen in den Einrichtungen. Diese Themen werden im VA-Bericht auch allgemein angesprochen.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe teilte zu den weiteren Punkten Nachfolgendes mit.

### 2.3.1.5 Räumliche Eignung von Einrichtungen als sicherer Ort

Zum aufgezeigten Fall einer WG in NÖ ohne Dienstzimmer, verwies die betreffende Einrichtung hinsichtlich der derzeitigen räumlichen Situation auf den bestehenden Altbestand des Hauses.

Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 53 NÖ KJHG am 21.04.2026 wurde festgestellt, dass kein gesondertes Nachtdienstzimmer für pädagogische Fachkräfte vorhanden ist und die Nächtigung im gemeinschaftlich genutzten Wohnbereich der Minderjährigen erfolgt. Seitens der Aufsicht wurde angeregt zu prüfen, ob durch bauliche Adaptierungen innerhalb der bestehenden räumlichen Struktur, wie beispielsweise durch die Abtrennung oder Umgestaltung eines Bereichs, die Einrichtung eines separaten Nachtdienstzimmers ermöglicht werden kann.

### 2.3.1.7 Beziehungen und Bindungen

In Hinsicht auf das Vorbringen der Volksanwaltschaft zum Punkt „Keine ausreichenden Zeitreserven“, wonach mit der personellen Besetzung in zwei therapeutischen Wohngemeinschaften in Niederösterreich nicht den unterschiedlichen Bedürfnissen der betreuten Minderjährigen entsprochen werden könne und ein pädagogisch sinnvolles Arbeiten im Alltag nicht möglich wäre, wird darauf hingewiesen, dass die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) einen Mindestpersonalschlüssel pro Wohngruppe vorgibt. Sollten Minderjährige über diesen Personalschlüssel hinaus weitere individuelle Betreuungszeiten benötigen, so steht zur Deckung dieses Mehrbetreuungsbedarfes die Inanspruchnahme von Individualbetreuungsmodulen und Sondertagsätzen zur Verfügung. Damit können die unterschiedlichen Bedürfnisse der betreuten Kinder- und Jugendlichen aufgrund des modularen Systems der NÖ KJHEV jederzeit adäquat berücksichtigt werden. Auch können im Bedarfsfall flexibel Mehrbetreuungsleistungen diverser Professionen für Minderjährige in Anspruch genommen werden, sodass auf die individuellen Bedürfnisse eines jeden Minderjährigen eingegangen und eine möglichst optimale Betreuung erzielt werden kann.

Zu den angeführten zwei therapeutischen WGs in NÖ wird seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe konkret mitgeteilt, dass gemäß der NÖ KJHEV in therapeutischen Kleinwohnformen ein Mindestbetreuungsschlüssel von 5 VZÄ an pädagogischen

Fachkräften mit einer Qualifikation gemäß § 17 Abs. 2 Z 1–10 NÖ KJHG vorgesehen sind. Darüber hinaus hat sich der Betreuungsschlüssel an den individuellen Bedürfnissen und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der betreuten Minderjährigen zu orientieren.

Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 53 NÖ KJHG vom 19.03.2026 in der betreffenden Wohngruppe zeigte sich, dass die derzeitige personelle Situation weiterhin mit Herausforderungen verbunden ist. Die vorhandenen personellen Ressourcen ermöglichen grundsätzlich die Aufrechterhaltung des Betreuungsbetriebs, gleichzeitig bestehen im laufenden Betrieb Belastungen, die sich fallweise auf die Kontinuität und Ausgestaltung der Betreuung auswirken können. Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen wurden bereits gesetzt.

Die Sicherstellung des Betriebs erfordert derzeit ein erhöhtes Maß an Flexibilität und Engagement seitens der Mitarbeitenden sowie der Leitung. Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Stabilisierung der personellen Rahmenbedingungen sowie die Prüfung zusätzlicher personeller Ressourcen aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Seitens der Aufsicht wurde daher bereits eine entsprechende Stellungnahme des Trägers angefordert, insbesondere dazu, durch welche konkreten Maßnahmen künftig eine ausreichende personelle Besetzung sichergestellt werden soll, wie die Aufrechterhaltung eines stabilen und kontinuierlichen Dienstbetriebes gewährleistet werden kann sowie in welcher Form unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine nachhaltige Verbesserung der Betreuungssituation angestrebt wird.

#### 2.3.1.8 Schutz und Sicherheit

Auch im Hinblick auf den Punkt „Personalmangel“ darf auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsstunden verwiesen werden, um einem etwaigen Betreuungsmehrbedarf nachzukommen und damit einem diesbezüglichen Personalmangel entgegenzuwirken.

Zum Punkt „Krisenzentren überbelegt“ berichtet die Volksanwaltschaft von Wohngruppen in NÖ, die durch kurzfristige Krisenaufnahmen negative Dynamiken auf den Alltag der WG

erlebt haben sollen. Zu diesem aufgezeigten Thema wird seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angemerkt, dass das Modul „Krisenzentrum“, das bei Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen vorgesehen ist, eine wertvolle Ergänzung zu den bestehenden sechs Krisenzentren und der Kleinkindkrisengruppe in Niederösterreich darstellt. Dieses Modul erlaubt eine flexible, kurzfristige Betreuung von Minderjährigen in unterschiedlichen Konstellationen und schreibt dabei die Erbringung all jener Leistungen vor, die auch in einem Krisenzentrum erbracht werden (etwa Abklärung und Begleitung von Minderjährigen). Über die Flexibilität der Betreuungssituation hinaus können durch das Modul Krisenzentrum auch unvorhergesehene Platzmehrbedarfe in Krisenzentren bedient werden, sodass Kinder und Jugendliche auch in krisenhaften Situationen bestmöglich betreut werden können. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass eine Krisenunterbringung in Wohngruppen stets unter Berücksichtigung der konkreten personellen Rahmenbedingungen und Gruppenkonstellationen erfolgt.

Beim Punkt „Kleingruppen fehlen“ wird auf die Angabe einer Wohngruppe in NÖ eingegangen, wonach sämtliche Minderjährige dieser Wohngruppe eines Kleingruppenplatzes bedürfen sollen. Seitens der Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe wird dazu ausgeführt, dass die Beurteilung und die Entscheidung darüber, welche Einrichtungsform für den jeweiligen Minderjährigen geeignet ist, ausschließlich der fallführenden Fachkraft für Sozialarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde obliegt, der die relevanten Daten und Informationen (wie Familienkonstellation oder Gefährdungsabklärung) zu den Kindern und Jugendlichen vorliegen. Diese wiederum nimmt bei einem Bedarf an einem Kleingruppenplatz oder an einem anderen Spezialangebot Kontakt zur Abteilung Kinder- und Jugendhilfe auf, die insbesondere nach Dringlichkeit diese Betreuungsplätze zuteilt. Eine Wohngruppe, bei der sämtliche (oder mehrere) Minderjährige einen Bedarf an Kleingruppenplätzen haben, ist der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nicht bekannt. Darüber hinaus würde die Betreuung einer solchen Wohngruppe in Anbetracht des hohen Betreuungsmehrbedarfes jedes einzelnen Minderjährigen in der Praxis kaum möglich sein.

Zu der unter diesem Punkt zitierten UMF-Einrichtung in NÖ, wonach die Gruppengröße von neun Minderjährigen nicht deren Bedarf entspräche, teilte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen mit, dass sehr kleine Gruppengrößen wünschenswert, jedoch mit den bestehenden Tagsätzen schwer umsetzbar seien und wies darauf hin, dass Niederösterreich im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 für die Unterbringung von bis zu

1.500 UMF zuständig war und deshalb zur Schaffung möglichst vieler Plätze für UMF, unter anderem auch größere Einrichtungen entstanden sind. Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen ist bemüht, auch unter diesen Voraussetzungen die Gruppengröße zu reduzieren.

Die UMF-Einrichtungen werden von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen unter anderem auch in qualitativer Hinsicht regelmäßig kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrollen wird auch auf allfällige Mängel in den Unterkünften geachtet, um hier unter Berücksichtigung der bestehenden Tagsätze eine entsprechende Qualität in den Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

Seitens der Abteilung Gesundheitsrecht wurde ergänzend mitgeteilt, dass auch im Rahmen der Aufsicht gem. § 53 NÖ KJHG stets ein besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, dass den stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen ein sicherer Ort geboten wird und dies von den Minderjährigen auch so empfunden wird.

### 2.3.2 Umgesetzte Empfehlungen

Bei der unter Punkt „umgesetzte Empfehlungen“ angeführte Einrichtung in NÖ wurde im Zuge einer Aufsicht erhoben, dass die Jugendlichen aktiv in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes eingebunden werden. So wurde am Tag der Aufsicht beispielsweise ein Zimmer entsprechend den individuellen Wünschen einer Jugendlichen neu ausgemalt. Die persönliche Gestaltung der Privaträume ist ausdrücklich erwünscht und wird durch das pädagogische Team unterstützt und begleitet. Auch in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen zeigten sich positive Entwicklungen. Die saisonale Gestaltung der Wohnräume – zum Zeitpunkt der Aufsicht in Form einer Osterdekoration – wurde gemeinsam mit den Jugendlichen geplant und umgesetzt. Insgesamt vermittelten die Räumlichkeiten einen deutlich freundlicheren, farbenfroheren und lebendigeren Eindruck.

Seitens der pädagogischen Leitung wurde ausgeführt, dass die weitere Gestaltung und Adaptierung der Räumlichkeiten schrittweise gemeinsam mit den Jugendlichen erfolgt, um deren Beteiligung und Identifikation mit dem Wohnumfeld zu fördern. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass seitens des Trägers darauf geachtet werde, notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen. Als Beispiel wurde

angeführt, dass eine zuvor defekte Terrassentür zwischenzeitlich repariert wurde.

## **2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Von der Abteilung Soziales und Generationenförderung wurde zu den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Folgendes berichtet.

### **2.4.1. „Human Rights First – Trotz Sparpaket“, Einstellung der Förderung für die Hörbücherei**

Das Land NÖ hat die Möglichkeiten einer Weiterförderung der Hörbücherei eingehend geprüft. Folgende Gründe machen die Einstellung der Förderung erforderlich:

2025 belief sich die Förderung auf € 56.875,00 und kam lediglich 281 Nutzerinnen und Nutzer aus Niederösterreich zugute. Gleichzeitig hat sich die technische Entwicklung im Bereich der Hörmedien in den vergangenen Jahren rasant weiterentwickelt. Menschen mit Sehbehinderung steht heute eine Vielzahl niederschwelliger, kommerzieller Angebote zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterfinanzierung zunehmend nicht mehr mit den Grundsätzen der Sozialhilfe vereinbar. Insbesondere der Subsidiaritätsgrundsatz sieht vor, dass Sozialhilfe nur dann einzusetzen ist, wenn wesentliche Bedürfnisse ohne sie nicht abgedeckt werden können. Dies gilt umso mehr, als für die Nutzung der Hörbücherei kein Kostenbeitrag vorgesehen ist, unabhängig davon, ob ein solcher im Einzelfall zumutbar wäre.

Angemerkt wird, dass das Land NÖ aktuell mögliche Projekte außerhalb der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit der Hörbücherei prüft, z.B. im Rahmen der Bildungsagenden.

### **2.4.2 Prüfungsschwerpunkt: Unterstützte Kommunikation und Entscheidungsfindung**

Unterstützte Kommunikation (UK) wird im Jahr 2026 auch im Zuge der behördlichen

Aufsichten nach § 50 NÖ SHG schwerpunktmäßig geprüft.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird als erforderlich erachtet und auch geprüft, dass für Klientinnen und Klienten bei Aufnahme in die Einrichtung der Unterstützungsbedarf (z. B. Kommunikationsarten: verbale, nonverbale, paraverbale, schriftliche und visuelle Kommunikationsfähigkeit) erhoben und festgehalten und in der Folge regelmäßig (zumindest einmal jährlich) oder bei Bedarf evaluiert wird. Die Erhebungsbögen werden hinsichtlich Kommunikation dahingehend geprüft, ob der Status dokumentiert wird und entsprechende Maßnahmen festgehalten werden.

Im Zuge der Betreuung kommt dem Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (auch ikonischer Gebärden), der Anwendung von Bildkarten und Handzeichen tragende Bedeutung zu. Bei den Rundgängen in den Einrichtungen ist ersichtlich, dass UK (umfangreich) in Form von Bildern, Fotos, Symbolkarten, Piktogrammen (Metacom) angewendet wird. So wird z. B. die Tagesstruktur in Gruppen mit Fotos/Bildern dargestellt.

Die Kommunikation während der Morgenbesprechungen wird teilweise mit Powerpoint-Präsentation unterstützt.

Konzepte betreffend die UK sind für die meisten Einrichtungen vorhanden. Die Schulung der Betreuungspersonen erfolgt sehr unterschiedlich. Laut Auskunftspersonen ist eine Schulung der Betreuungspersonen, auch der Zivildienstler und auch Praktikantinnen und Praktikanten zukünftig vorgesehen.

Im Einzelfall werden speziell geschulte Mitarbeiter eingesetzt. In einer Einrichtung, die ein spezielles Angebot für die Zielgruppe Menschen mit Gehörlosigkeit oder hochgradigen Hörschädigungen und zusätzlichen Behinderungen darstellt, werden darüber hinaus gehörlose Mitarbeiter beschäftigt (Fachsozialbetreuerausbildung für gehörlose Mitarbeiter wird in der VIS.COM Linz absolviert).

Bei mehreren Trägern gibt es Stabstellen für UK oder eigens beauftragte Kommunikationsbeauftragte in den Zentralen, die für die einzelnen Standorte zur Verfügung stehen.

Dass noch weitere Strukturen geschaffen und insbesondere auch auf die Bedarfe der einzelnen Klientinnen und Klienten abgestimmt werden müssen, ist aufgrund der Ergebnisse der Fachaufsichten evident. Die angeführten Punkte der Volksanwaltschaft in diesem Bereich können daher aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden und es werden

diesbezüglich seitens der Aufsichtsbehörde bei Bedarf auch entsprechende Maßnahmen gesetzt.

### **Zu den Einzelfällen aus NÖ:**

Wohneinrichtung Orth an der Donau, Haus mit Leben Betriebs GmbH (Seite 126, 2. Absatz):

Derzeit werden folgende Maßnahmen der Unterstützten Kommunikation durchgeführt: Der Dienstplan wird symbolisch dargestellt, eine Aktivitätenplanung wird optisch mit Symbolen erörtert, im Küchenbereich werden ebenfalls Symbole eingesetzt, die Zimmer werden mit Bildern der Bewohnerinnen und Bewohner gekennzeichnet, PC-unterstützte Trainings werden mit drei Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig durchgeführt, ein Bewohner-PC steht zur Verfügung, mit welchen gezielte pädagogische Maßnahmen in Form von Spielen durchgeführt werden. Die Auskunftspersonen geben an, dass zukünftig auf Unterstützte Kommunikation ein Fokus gesetzt werden soll. Diverse Maßnahmen sind geplant und bereits in Umsetzung:

- Im Teamprotokoll vom 16.12.2025 wird angeführt, dass Unterstützte Kommunikation zukünftig bei jeder Teamsitzung einen fixen Platz bekommen soll (aktueller Fortschritt bzw. einzelne Maßnahmen).
- Zwei Mitarbeiterinnen absolvieren derzeit eine Fortbildung hinsichtlich UK bei LifeTool.
- Eine Schulung aller Betreuungspersonen soll anschließend durch die beiden geschulten Mitarbeiterinnen erfolgen.
- Weiteres sollen weitere UK-Skills durch externe Fortbildungen erworben werden.
- Ein Arbeitskreis „Unterstützte Kommunikation“ wurde gegründet und regelmäßige Treffen finden statt.
- Im Dienstplan wurden Stunden für das Assessment vorgesehen (für Beauftragte von UK sind Zeiten vorgesehen, um mit den einzelnen betreuten Personen ein Assessment durchzuführen).
- Ein Konzept für Unterstützte Kommunikation ist in Erarbeitung und in einem laufenden Prozess im Entstehen.

Aus fachlicher Sicht werden ausreichend Maßnahmen gesetzt, um zukünftig allen Bewohnerinnen und Bewohnern zu ermöglichen, sich besser mitteilen und das Recht auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und die volle Teilhabe am öffentlichen Leben

gewährleisten zu können.

Tagesstätte Wiener Neustadt II, Lebenshilfe Niederösterreich (Seite 126, 3. Absatz):

Die Leiterin gibt an, dass die Kommunikation mit dem Klienten gut funktioniert. Von sich aus verwendet er kaum Gebärden in der Tagesstätte. Er dürfte ein Restgehör aufweisen, er trägt ein Hörgerät, welches regelmäßig gewartet und gereinigt wird. Der Klient hat in der Schule Gebärdensprache erlernt. Er kann von den Lippen ablesen und seine Bedürfnisse und Wünsche verbal äußern. Ein Sprachverständnis ist gegeben.

Einmal monatlich findet innerhalb der Lebenshilfe ein „Gebärdensprachenstammtisch“ statt, welche von einer gehörlosen Dame geleitet wird. Daran nimmt der Klient regelmäßig teil. Künftig sollen auch Workshops angeboten werden, in welchen Klientinnen und Klienten einige Gebärden erlernen sollen.

Eine Mitarbeiterin der Tagesstätte hat einen Gebärdensprachkurs absolviert. Ein Mitarbeiter ist ausgebildete Fachkraft für Unterstützte Kommunikation und zu seinen Aufgaben gehören den nonverbalen Klientinnen und Klienten Orientierung und Information zu geben. Gearbeitet wird mit Piktogrammen, z. B. wird der Speiseplan zur Auswahl in Form von PowerPoint dargestellt und den Klientinnen und Klienten, Uhrzeiten bzw. Termine werden bildlich dargestellt. Tagespläne werden mittels Fotos ausgeführt. Weiteres werden ICH-Bücher geführt.

Auf Anregung wurde mit dem Klienten gemeinsam mit einem Gebärdendolmetsch erörtert, inwieweit ihm Gebärdensprache wichtig ist bzw. wie er kommunizieren möchte. Diesbezüglich waren Zielvereinbarungen mit den entsprechenden Maßnahmen zu erarbeiten und es wurde entschieden, ob und welche weiteren Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich Gebärdensprache absolviert werden sollen/müssen.

Aus fachlicher Sicht wird die Betreuung an die individuellen Bedarfe der Klientinnen und Klienten weitgehend angepasst und eine regelmäßige Evaluation der Bedarfe im Zuge der Zielplanungen findet statt. Den nonverbalen Klientinnen und Klienten wird durch entsprechende Methoden ermöglicht, bestmöglich Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren (§ 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Z. 2.: Barrierefreiheit und Teilhabe in allen Lebensbereichen der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung). Dazu gehört auch der

Einsatz von Unterstützter Kommunikation und bei Bedarf die Gebärdensprache. Bei Planung von Fortbildungen ist hinsichtlich der Betreuungsbedarfe der Klientinnen und Klienten Rücksicht zu nehmen. Fortbildungen betreffend Unterstützter Kommunikation wurden in der Vergangenheit von Betreuungspersonen absolviert.

### **Unterstützte Entscheidungsfindung (UEF):**

Ziel des Konzeptes der UEF ist, dass die Entscheidungsmacht in allen wesentlichen Fragen der Lebensgestaltung bei den Menschen mit Behinderung liegt. Selbstbestimmung und Teilhabe sind grundlegende Werte, welche in der UN BRK verankert sind. UEF soll Selbstsorgekompetenzen von betreuten Personen stärken bzw. herstellen. Dazu sind verbale und auch nonverbale Äußerungen als Willensbekundungen zu erfassen und zu verstehen und die betreuten Personen zu ermutigen, ihren Willen in jeder Form zum Ausdruck zu bringen. Laut Konzepten der Träger sind u. a. Ziel der UK sich ausdrücken zu können, von sich aus Wünsche zu äußern, Fragen zu stellen und Auswahlen selbständig zu treffen und dafür die passende Form der Kommunikation für die jeweiligen Personen zu finden. Für die Erreichung der Ziele stehen z. B. UK-KoordinatorInnen zur Verfügung. Gemeinsam mit Betreuungspersonen werden erforderliche Schritte überlegt, z. B. anhand von Fragebögen zum Kommunikationsprofil, die von Betreuungspersonen und von allen relevanten Personen aus dem Umfeld der betreuten Person ausgefüllt werden. Prozesse werden vom involvierten Team (Werkstätte und/oder Wohnen) begleitet. Im Bedarfsfall wird eine externe Beratung hinzugezogen.

Aus fachlicher Sicht werden die Implementierung und Schulungen der UEF-Methode als Ergänzung zur Unterstützten Kommunikation als positiv beurteilt und befürwortet. Bei einzelnen Trägern besteht hier noch Bedarf an Konzepten und deren Umsetzung, sowie der Schulung des Betreuungspersonals.

### **2.4.3 Schutzgedanke versus Selbstbestimmung**

#### **Zu den Einzelfällen aus NÖ:**

##### Übernachtungen seien nicht erlaubt:

Diesbezüglich gab es einen VA-Bericht zum Wohnhaus Bad Erlach der I:NÖ Leben GmbH. Geklärt wurde, dass es im Wohnhaus sehr wohl Übernachtungsmöglichkeiten gibt, im konkreten Fall die Klientin aber keine Beziehung und daher keinen Bedarf dafür hat.

Die weiteren Punkte wie Alkoholverbot, Aufbewahrung von Lebensmitteln in den Zimmern, eigene Elektrogeräte können nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich steht es den Klientinnen und Klienten frei, Alkohol zu konsumieren und auch Lebensmittel bzw. Kühlschränke und Elektrogeräte in den eigenen Bewohnerbereichen aufzubewahren bzw. zu benützen, soweit keine gesundheitlichen Indikationen dagegensprechen und keine allgemeine Gefährdung dadurch entsteht.

Im Zuge der Aufsichten wird auch festgestellt, dass dies im Sinne des Privatrechts der Klientinnen und Klienten möglich ist und auch individuelle Ausstattungen der Bewohnerbereiche vorhanden sind.

#### Absätze 4 ff Seite 128:

Auch im Rahmen der Aufsichten wird beobachtet, dass insbesondere im Zusammenhang mit den Wünschen und Sorgen der Eltern/Angehörigen oftmals ein Spannungsverhältnis Schutzgedanke versus Selbstbestimmung gegeben ist.

Dies betrifft Essenswünsche, Kleidung, Zimmerausstattung, Beschäftigungsmöglichkeiten etc. - die Einrichtung soll die Betreuung, die zu Hause geleistet wurde, fortsetzen.

Hier sind vor allem die Leitungen und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen gefordert, im Zuge der Umsetzung ihrer Konzepte die Eltern/Angehörigen in Gesprächen, Elternabenden mit diesem Thema zu befassen und auch das Ziel der Selbstbestimmung als Grundsatz der UN-BRK deutlich zu machen. Im Zuge der Aufsichten wird festgestellt, dass der Weg zu Akzeptanz für die betroffenen Angehörigen schwierig ist und oft lange Zeit in Anspruch nimmt.

#### **2.4.5 Betreuung von Menschen mit Impulsdurchbrüchen**

In NÖ werden Menschen mit massiven Impulsdurchbrüchen überwiegend in sogenannten Schwerpunkteinrichtungen betreut. Hierbei handelt es sich um jene Einrichtungen mit dem höchsten Personalschlüssel in der Betreuung innerhalb des Gesamtangebotes an stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen.

Weiters sind die Gruppengrößen und Platzzahlen am jeweiligen Standort so klein als möglich gewählt. Daraus ergibt sich ein hochgradig individuelles Betreuungssetting mit

einer hohen Personalausstattung. Dieser Umstand führt zu einer Verringerung der Impulsdurchbrüche und zu einer Steigerung der Lebensqualität für die Bewohnenden.

Die Betreuungskonzepte in den Einrichtungen sind hinsichtlich Gewaltprävention und Umgang mit herausfordernden Betreuungssituationen ausgerichtet und die Mitarbeitenden werden diesbezüglich regelmäßig geschult und fortgebildet.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung definiert, deren Einhaltung von der Abteilung Gesundheitsrecht regelmäßig kontrolliert wird.

#### **2.4.7 Fahrtendienste und selbstständige Mobilität**

In der Regel wird die Übernahme der Fahrtkosten zwischen Wohnort und Ort der Betreuung als Zusatzmaßnahme zur Übernahme der Kosten für die Betreuung bewilligt. Dasselbe gilt für die Heimfahrwochenenden zwischen der Wohneinrichtung und jenem Ort, an dem die Bewohnerin oder der Bewohner Angehörige besuchen möchte.

Zumal der Bericht keinen Hinweis auf einen konkreten Einzelfall enthält, kann der Kritikpunkt nicht weiter nachvollzogen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau